

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Stadt Gadebusch

vom 22.10.2007

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) in Verbindung mit §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung vom 01.10.2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Gadebusch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 07.11.2006 wird geändert.

Der § 5 (Bemessungsgrundlage), Absatz 1b, Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die elektronisch gezahlte Nettokasse.“

Der § 8 (Besteuerungsverfahren und Fälligkeit), Absatz 4, Satz 3,4 und 5 wird wie folgt geändert:
„Der Wechsel wird für den Monat, für den die Antragstellung erfolgt, vorgenommen. Eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Der Bescheid wird nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit eines Aufstellungsortes gemeinsam geändert und gilt bis zum nächsten Änderungsantrag.“

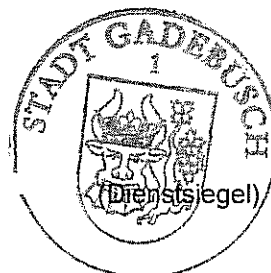
Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2007 in Kraft.

Gadebusch, den 22.10.2007



(Howest)
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.